

Stellungnahme
zur Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und zur Änderung
weiterer Vorschriften,
Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV),
Referentenentwurf vom 18.04.2017

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat einen Verordnungsentwurf zur Konkretisierung der guten fachlichen Praxis mit Nährstoffen im Betrieb im Zusammenhang mit der Novellierung des Düngerechts vorgelegt. Damit sollen landwirtschaftliche Betriebe zur Ermittlung der zugeführten und abgegebenen Nährstoffe (Wirtschaftsdünger und pflanzliche Erzeugnisse), zur Bilanzierung und der anschließenden Bewertung verpflichtet werden.

Die Einführung der „Stoffstrombilanz“, die in ihrer Berechnungsmethodik auf der bisher als „Hofortbilanz“ bezeichneten Bilanzierungsform basiert, wurde von der DWA seit langem gefordert. Es wird daher grundsätzlich begrüßt, dass mit der Verordnung nun ein wichtiger Schritt in dieser Richtung unternommen wird. Allerdings bleibt dieser Schritt in wesentlichen Punkten deutlich hinter den bisher diskutierten und aus fachlicher Sicht notwendigen Anforderungen an die Stoffstrombilanz zurück. Die Regelungen des Entwurfs legen überwiegend Vorgehensweisen fest, die ähnlich bereits praktiziert werden und sich fachlich nicht bewährt haben. Der Entwurf stellt insoweit kaum eine Verbesserung des status quo dar und muss grundsätzlich überarbeitet werden.

Die DWA unterstützt die Feststellungen des Bundesrates (Drs. 131/17(B)) im Rahmen der Düngerechtsnovellierung, dass der hohe Eintrag von Stickstoffverbindungen, insbesondere aus der Intensivlandwirtschaft, in Boden, Wasser und Luft eines der großen ungelösten Umweltprobleme unserer Zeit ist und die Grenzen der ökologischen Tragfähigkeit bei der Stickstoffbelastung bereits überschritten sind. Bei der Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie in Deutschland sollte es nicht wieder zu Verzögerungen kommen. Die DWA erwartet vom BMEL eine zeitnahe deutliche Überarbeitung und bietet erneut den fachlichen Dialog dazu an.

Im Einzelnen:

Um den Anforderungen einer betrieblichen Gesamtbilanz zu entsprechen, sollte die Stoffstrombilanz aus Sicht der DWA gegenüber der bisher in der novellierten Fassung der DüV vorgesehenen Feld-Stall-Bilanz (Nährstoffvergleich) weitergehende Kriterien erfüllen. Dies sollte für die Berechnung und für die Bewertung der Bilanz gelten. Folgende weitergehende Kriterien sind notwendig:

1. Die Bilanzglieder sollten belegbar sein durch Analysen, Buchführungsunterlagen oder durch Datenabgleich.
2. Der tatsächliche N-Überschuss sollte als Gesamtbilanz einschließlich der gasförmigen Verluste ausgewiesen und bewertet werden.

Den ersten Aspekt sieht die DWA durch den Verordnungsentwurf als weitgehend erfüllt an. In der Anlage 3 werden zur Berechnung des N-Überschusses belegbare Bilanzglieder zugrunde gelegt.

Der zweite Aspekt, also die Ausweisung und Bewertung der Stoffstrombilanz als betriebliche Gesamtbilanz, sieht die DWA dagegen in wesentlichen Teilen unzureichend umgesetzt. Zwar wird nach Anlage 3 ein gesamtbetrieblicher N-Überschuss (N-Bilanzsaldo) ausgewiesen, für dessen Bewertung kommen jedoch bei der Berechnung des zulässigen Bilanzwertes nach Anlage 5 Schätzgrößen und pauschale Zuschläge für gasförmige Verluste in Anwendung, welche die Qualität und Belastbarkeit der Bilanz deutlich verschlechtern.

Diese pauschale Berücksichtigung der gasförmigen Verluste bietet für viehhaltende bzw. Wirtschaftsdünger-einsetzende Betriebe keinerlei Anreize ihre gasförmigen Verluste durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren. Damit wird eine Kernforderung des Wasser-, Natur- und Klimaschutzes völlig unberücksichtigt gelassen, denn die gasförmigen Verluste führen an anderer Stelle, in der Regel sogar in unmittelbarer Nähe des Emittenten, durch Deposition wieder zu einem entsprechenden Eintrag auf der Fläche und damit auch zu einer Stickstoffbelastung der Gewässer.

Daneben besteht nach Anlage 5, Tabelle 1, Zeile 7 dieses Entwurfes für Wirtschaftsdünger abgebende Betriebe zusätzlich die Möglichkeit, 20% des abgegebenen Stickstoffs als sogenannte Messungenauigkeit auf den Kontrollwert aufzuschlagen. Dies entspricht nicht den in Absatz A dieser Verordnung aufgeführten Zielen, einen nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgang mit Nährstoffen im Betrieb zu fördern und Nährstoffverluste in die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden.

Insgesamt wird durch den pauschal über Durchschnittswerte vorgenommenen Zuschlag der gasförmigen Verluste (Stall-, Lagerungs- und Ausbringungsverluste) zur Ermittlung des zulässigen Bilanzwertes auch der Vorteil der vorherigen Nutzung von belegbaren Bilanzgliedern bei der Berechnung des N-Bilanzsaldos wieder zunichte gemacht. Die Bewertung der Stoffstrombilanz wird somit zu einem erheblichen Anteil unter Verwendung pauschal angesetzte Größen vorgenommen, so dass kaum ein Mehrwert gegenüber dem Nährstoffvergleich entsteht. Die DWA fordert daher, den nach Anlage 3 ermittelten N-Bilanzsaldo (kg N Überschuss) auf die Gesamtfläche des Betriebes zu beziehen (kg N/ha Überschuss) und diese Größe direkt als Bewertungsmaßstab für den zulässigen Bilanzwert zugrunde zu legen. Im Fachbericht des vTI (Betriebliche Stoffstrombilanzen für Stickstoff und Phosphor - Berechnung und Bewertung, Dokumentation der Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Betriebliche Stoffstrombilanzen“ und der begleitenden Analysen des Thünen-Instituts, März 2017) sind verschiedene Ansätze aufgezeigt, die abgestufte Bilanzwerte entsprechend der Höhe des eingesetzten organischen Düngers differenziert bewerten. Die DWA sieht in dem Vorschlag II (VDLUFA) einen besseren Ansatz als den, der in dem vorgelegten Entwurf der StoffBiV verfolgt wird.

Die DWA lehnt den vorgelegten Referentenentwurf zur Stoffstrombilanz in der vorgelegten Form ab. Nur bei der Zugrundelegung des direkt aus der Stoffstrombilanz nach Anlage 3 ermittelten N-Bilanzüberschusses für die Bewertung des zulässigen Bilanzwertes weist die Stoffstrombilanz gegenüber dem Nährstoffvergleich einen Mehrwert auf und erbringt die aus Sicht des Gewässerschutzes notwendigen Anforderungen.

Hennef, den 05.05.2017

Kontaktadresse:

Bauass. Dipl.-Ing. Johannes Lohaus
Bundesgeschäftsführer der DWA

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
German Association for Water, Wastewater and Waste



DWA

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.

Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef

Tel.: + 49 2242 872-110

Fax: + 49 2242 872-8250

E-Mail: lohaus@dwa.de

www.dwa.de